

SPACs – Special Purpose Acquisition Companies – der neue Börsentrend? „SPACs sind cash cows, die rasch an eine Börsenzulassung kommen. Das hat in den letzten Jahren sehr an Fahrt aufgenommen.“, so die Einschätzung von *Dr. Johannes Frey* (Partner bei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom LLP) im Gespräch mit dem Betriebs-Berater über steuerliche Strukturierungen in Zusammenhang mit SPACs (abrufbar unter <https://betriebs-berater.com/4545/2021/bb-im-gespraech-mit-dr-johannes-frey/>). Die Bundesregierung rät bei Investitionen in SPACs zur Vorsicht. Dies geht aus ihrer Antwort (19/29343) auf eine Kleine Anfrage der FDP hervor (s. hib-Meldung Nr. 640 vom 14.5.2021). „Insbesondere Kleinanleger sollten kritisch prüfen, ob eine Einzelinvestition gerade in einen Spac mit Blick auf die große Ungewissheit der zukünftigen Wertentwicklung des Spacs“ sinnvoll erscheine, so die Bundesregierung. Begrenzte Einflussmöglichkeiten und die geringe Risikostreuung des Einzelinvestments sollten dabei betrachtet werden. Wie SPACs auch in Deutschland zu einem nachhaltigen Erfolgsmodell werden können, erörtern *Schalast/Geurts/Türkem* in der kommenden Ausgabe des BB. Sie gehen vor allem der Frage nach, ob das deutsche Gesellschaftsrecht nicht zu SPAC-feindlich ausgestaltet ist und es kurzfristig einer Reform bedarf, um im Wettbewerb bestehen zu können.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Unzulässigkeit der „engen Bestpreisklauseln“ von Booking.com

Der Kartellsenat des BGH hat mit Beschluss vom 18.5.2021 – KVR 54/20 – entschieden, dass die bis Februar 2016 von Booking.com verwendeten sog. „engen Bestpreisklauseln“ nicht mit dem Kartellrecht vereinbar sind. Die enge Bestpreisklausel beschränkt den Wettbewerb beim Anbieten von Hotelzimmern. Die gebundenen Hotels dürfen im eigenen Onlinevertrieb keine günstigeren Zimmerpreise und Vertragsbedingungen anbieten als auf Booking.com. Ihnen wird dadurch insbesondere die naheliegende Möglichkeit genommen, die eingesparte Vermittlungsprovision vollständig oder teilweise in Form von Preissenkungen weiterzugeben und dadurch Kunden zu werben.

(PM BGH Nr. 099/2021 vom 18.5.2021)

BGH: Ungeachtet der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters unterliegt Vereinbarung über Haftungsansprüche aus § 64 S. 1 GmbHG a. F. dem Vergleichsverbot

Eine Vereinbarung über Ansprüche aus § 64 Satz 1 GmbHG aF unterliegt auch dann dem Verzichts- und Vergleichsverbot, wenn ihr der vorläufige Insolvenzverwalter nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts zugestimmt hat.

BGH, Urteil vom 20.4.2021 – II ZR 387/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1217-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Sachliche Reichweite einer Gerichtsstandsklausel in AGB eines Plattformbetreibers – Wikingerhof/Booking.com

a) Macht der Kläger einen Anspruch wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch das beklagte Unternehmen geltend, ist der unionsrechtliche Gerichtsstand der unerlaubten Handlung auch dann eröffnet, wenn in Betracht kommt, dass das als missbräuchlich beanstandete Verhalten den Bestimmungen eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrages

(hier: über die plattformgebundene Vermittlung von Hoteldienstleistungen) entspricht.

b) Ob die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben, richtet sich nach Unionsrecht. Die Annahme einer entsprechenden Willensübereinstimmung erfordert die Feststellung, dass die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei die Zuständigkeit begründende Klausel tatsächlich Gegenstand einer klar und deutlich zum Ausdruck kommenden Einigung der Parteien war.

c) Eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Plattformbetreibers enthaltene Gerichtsstandsklausel, nach der für aus dem Vertrag entstehende Streitigkeiten das Gericht seines Geschäftssitzes zuständig ist, erfasst Ansprüche wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nur dann, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vertragsparteien die sachliche Reichweite der Gerichtsstandsvereinbarung auch auf solche vom Vertrag unabhängigen Ansprüche erstrecken wollten.

BGH, Urteil vom 10.2.2021 – KZR 66/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1217-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Grenzen der Verbandsgeldbuße II

a) Der zeitliche Anwendungsbereich des § 30 Abs. 2a OWiG ist eröffnet, wenn nach dessen Inkrafttreten am 30. Juni 2013 nicht nur die (partielle) Gesamtrechtsnachfolge nach der gemäß § 30 Abs. 1 OWiG verantwortlichen juristischen Person oder Personenvereinigung, sondern auch die Beendigung der von ihrer Leitungsperson begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eingetreten ist.

b) Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG führt die Eintragung der Verschmelzung im Register dazu, dass ein rechtskräftig gegen den Rechtsvorgänger festgesetztes Bußgeld, also die Zahlungsverpflichtung als solche, auf den Rechtsnachfolger übergeht. Steht aufgrund eines teilrechtskräftigen Erkenntnisses lediglich fest, dass der Rechtsvorgänger für die Tat seiner Leitungsperson

bußgeldrechtlich verantwortlich gewesen ist, bewirkt die Vorschrift keinen Eintritt in diese Verantwortlichkeit.

BGH, Beschluss vom 8.3.2021 – KRB 86/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1217-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BKartA: Verfahren gegen Amazon nach neuen Vorschriften für Digitalkonzerne (§19a GWB) eingeleitet

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat am 18.5.2021 ein Verfahren gegen Amazon nach den neuen Vorschriften für Digitalkonzerne eingeleitet. Auf der Grundlage des neuen kartellrechtlichen Instruments wurde bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes ein entsprechendes Verfahren gegen Facebook eingeleitet. *Andreas Mundt*, Präsident des BKartA: „... Konkret prüfen wir in einem ersten Schritt, ob Amazon eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt. Charakteristisch dafür ist insbesondere ein sich über verschiedene Märkte erstreckendes Ökosystem – eine schwer angreifbare wirtschaftliche Machtstellung. Mit seinen Online-Marktplätzen und vielen weiteren – insbesondere digitalen – Angeboten kommt dies für Amazon in Betracht. Wenn wir eine derartige Marktposition feststellen, könnten wir etwaige wettbewerbsgefährdende Verhaltensweisen von Amazon früher aufgreifen und untersagen.“

(Meldung BKartA vom 18.5.2021)

Gesetzgebung

BR: Keine Einwände gegen das Lieferkettengesetz

Der Bundesrat erhebt keine Einwände gegen den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten. Das schreibt er in einer Stellungnahme, die nun als Unterrichtung (19/29592) durch die Bundesregierung vorliegt.

(hib-Meldung Nr. 640 vom 14.5.2021)